

Az.: 4 B 171/14  
1 L 369/14

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des minderjährigen Kindes  
vertreten durch

- Antragsteller -  
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Bautzen  
vertreten durch den Landrat  
Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

- Antragsgegner -  
- Beschwerdegegner -

wegen

Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII;  
Antrag nach § 123 VwGO  
hier: Beschwerde

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Präsidenten des Obergerichtes Künzler sowie die Richterinnen am Obergericht Düvelshaupt und Döpelheuer

am 24. März 2015

### **beschlossen:**

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 28. Juli 2014 - 1 L 369/14 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Beschwerdeverfahrens.

### **Gründe**

- 1 Die zulässige Beschwerde des Antragstellers ist nicht begründet. Die von ihm nach § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO fristgerecht dargelegten Gründe geben keine Veranlassung für eine Änderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO). Im Rahmen der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung ist das Verwaltungsgericht zutreffend davon ausgegangen, dass die Anträge des Antragstellers unbegründet sind.
- 2 Im Wege der einstweiligen Anordnung begehrt der Antragsteller, den Antragsgegner zu verpflichten, ihm vorläufig Eingliederungshilfe in Form der Kostenübernahme für eine Rehabilitationskur und einen Integrationshelfer für den Besuch einer ....schule zu bewilligen.
- 3 Die Anträge hat das Verwaltungsgericht als unbegründet abgelehnt. Den Antrag auf die Übernahme der Kosten für eine Rehabilitationsmaßnahme hat es abgelehnt, weil kein Anordnungsanspruch bestehe. Der Antragsteller habe nicht glaubhaft gemacht, dass er die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bewilligung von Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII erfülle und die von ihm beehrte Rehabilitation in Begleitung seines Vaters an der Klinik H. in die allein geeignete und notwendige Hilfsmaßnahme sei. Dem Jugendamt liege die für eine Beurteilung der Abweichung der seelischen Gesundheit nach § 35a Abs. 1a SGB VIII erforderliche aktuelle fachärztliche oder fachtherapeutische Stellungnahme nicht vor. Hinsichtlich seines weitergehenden Antrags, ihm im Anschluss an die beehrte

Rehabilitationsmaßnahme Eingliederungshilfe in Form der Finanzierung einer Schulassistenz bis zum Erwerb eines Oberschulabschlusses nebst Beförderungs- und Beförderungsversicherungskosten, hilfsweise die Finanzierung eines Privatschulbesuchs oder eines Privatschullehrers, zu bewilligen, habe der Antragsteller neben dem Anordnungsanspruch auch keinen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Es fehle an der erforderlichen Dringlichkeit und Eilbedürftigkeit der begehrten Regelungen. Diese Maßnahmen könnten erst nach dem erfolgreichen Abschluss einer Rehabilitationsmaßnahme einsetzen. Zudem dürfte in der begehrten „vorläufigen“ Regelung von Sachverhalten über mehrere Jahre eine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache liegen.

- 4 Zur Begründung seiner dagegen eingelegten Beschwerde führt der Antragsteller aus, für den Schulbesuch sei die vorherige Durchführung einer Rehabilitationsmaßnahme erforderlich. Dem Antragsgegner liege bereits eine fachärztliche Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Verhaltenstherapie vom ..... 2013 vor, die von der Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutin U. und dem Psychologischen Psychotherapeuten Dr. F. erstellt worden sei. In diesem Gutachten werde dem Antragsteller ein klinisch-psychiatrisches Syndrom F9 nach ICD-10 diagnostiziert. Da er ein Jahr lang nicht zur Schule gegangen sei, brauche er dringend Hilfe, um wieder eingegliedert werden zu können. Des Weiteren berufe er sich auf sein Grundrecht auf chancengleiche Schulbildung. Er habe einen Anspruch auf Eingliederungshilfe in Form der Kostenübernahme für einen Integrationshelfer. Das Gebot der Wahrung gleicher Bildungschancen gebiete eine sozial gerechte, auch für Benachteiligte zumutbare Ausgestaltung des Schulwesens. Art und Intensität der Behinderung müssten Rechnung getragen werden. Sei ein Nachteilsausgleich erforderlich, müssten die erforderlichen Vorkehrungen zur Kompensation der Behinderung getroffen werden.
- 5 Mit Bescheid der Sächsischen Bildungsagentur vom 13. Februar 2015 wurde festgestellt, dass bei dem Antragsteller weiterhin sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale Entwicklung besteht. Weiterhin wurde angeordnet, dass der Antragsteller ab dem 23. Februar 2015 integrativ an der „R.-....schule“ in P. beschult wird. Der Antragsteller besucht diese Schule nunmehr seit diesem Zeitpunkt. Das diesem Verfahren zugrunde liegende Hauptsacheverfahren beim

Verwaltungsgericht Dresden (1 K 3237/14) ist nach übereinstimmenden Erledigungserklärungen der Ergänzungspflegerin des Antragstellers und des Antragsgegners mit Beschluss vom 17. Februar 2015 eingestellt worden. Die Eltern des Antragstellers sind der Auffassung, dass die Ergänzungspflegerin für die Abgabe der Erledigungserklärung keine Berechtigung gehabt habe, da sie den Antragsteller im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der Beantragung von Eingliederungshilfe nicht vertrete.

- 6 Ob das Hauptsacheverfahren wirksam für erledigt erklärt wurde und noch ein Rechtsschutzbedürfnis für den einstweiligen Rechtsschutz besteht, kann hier dahinstehen. Jedenfalls geben die mit der Beschwerde vorgetragene Einwände des Antragstellers keine Veranlassung für eine Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.
- 7 Nach § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen, nötig erscheint. Im Rahmen einer Entscheidung über eine einstweilige Anordnung ist zu unterscheiden zwischen dem Anordnungsgrund, der insbesondere die Eilbedürftigkeit einer vorläufigen Regelung begründet, und dem Anordnungsanspruch, d. h. dem materiellen Anspruch, für den der Antragsteller vorläufigen Rechtsschutz sucht. Der Anordnungsanspruch ist identisch mit dem auch im Hauptsacheverfahren geltend zu machenden materiellen Anspruch (Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl., § 123 Rn. 6). Sowohl Anordnungsgrund als auch Anordnungsanspruch sind nach § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO glaubhaft zu machen, wobei die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts maßgebend sind. Eine Vorwegnahme der Hauptsache ist nur dann zulässig, wenn sie zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes schlechterdings notwendig ist, d. h. wenn die sonst zu erwartenden Nachteile für den Antragsteller oder Dritte unzumutbar und

nicht mehr zu beseitigen wären (SächsOVG, Beschl. v. 20. April 2011 - 4 B 311/10 - Rn. 2 m. w. N.) und zudem ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg in der Hauptsache spricht (Sächs-OVG, Beschl. v. 16. Mai 2011 - 2 B 273/09 - Rn. 9 m. w. N.).

- 8 Mit seinem Beschwerdevorbringen hat der Antragsteller nicht dargelegt, dass ihm der geltend gemachte Anspruch mit hoher Wahrscheinlichkeit in der Hauptsache zusteht. Einen Anordnungsanspruch hat er nicht hinreichend glaubhaft gemacht. Die vorgebrachten Einwände sind nicht geeignet, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts in Frage zu stellen.
- 9 Zwar dürfte es sich bei der fachärztlichen Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Verhaltenstherapie vom ..... 2013 um eine Stellungnahme handeln, die den Anforderungen des § 35a Abs. 1a SGB VIII gerecht wird. Diese Stellungnahme war aber bereits bei der Entscheidung des Verwaltungsgerichts am 28. Juli 2014 fast ein Jahr alt und damit nicht mehr aktuell. So konnte in dieser Stellungnahme nicht berücksichtigt werden, dass der Kläger im Schuljahr 2013/2014 keine Schule besucht hat. Sie ist auch nicht zum Beleg dafür geeignet, dass die begehrte Rehabilitationsmaßnahme in einer Klinik die geeignete und notwendige Hilfsmaßnahme ist. Empfohlen wird in dieser Stellungnahme unter Ziffer 3 vielmehr eine Unterstützung im schulischen Bereich, z. B. durch Integrationshelfer, eine Verhaltenstherapie, die Übung sozialer Kompetenz in der Gruppe und die Unterstützung der Familie.
- 10 Der geltend gemachte Anspruch auf eine vorläufige Gewährung von Eingliederungshilfe in Form der Kostenübernahme für einen Integrationshelfer ist ebenfalls nicht dargelegt. Die Beschwerdebegündung bezieht sich allgemein auf das - dem Antragsteller zustehende - Grundrecht auf chancengleiche Schulbildung und den darauf beruhenden Anspruch auf einen Nachteilsausgleich. Sie setzt sich jedoch nicht mit der Begründung des Verwaltungsgerichts auseinander. Der Antragsteller legt zudem nicht konkret dar, dass die Voraussetzungen für die Bewilligung eines Integrationshelfers derzeit vorliegen. Er weist lediglich darauf hin, dass es für ihn wichtig sei, im Bedarfsfalle sofort die Möglichkeit zu haben, einen Integrationshelfer

in Anspruch nehmen zu können, ohne ein neues gerichtliches Verfahren einleiten zu müssen.

11 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2, § 188 VwGO.

12 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:  
Künzler

Düvelshaupt

Döpelheuer

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Janetz  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*